

08.05.03**Gesetzesantrag**

der Länder

Sachsen-Anhalt, Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 613 a Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB)****A. Problem und Zielsetzung**

§ 613 a Abs. 5 und Abs. 6 BGB basiert in den Grundzügen auf der Europäischen Richtlinie 2001/23/EG und der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Durch das Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 2002 wurde diese gesetzliche Regelung geschaffen.

Der Bundesgesetzgeber ist bei seiner Umsetzung der EG-Richtlinie aus dem Jahre 2001 über die notwendige Regulierung hinausgegangen und hat damit für eine Zunahme der Rechtsunsicherheit im Falle eines Betriebsübergangs gesorgt. Unter anderem ist in § 613 a Abs. 5 BGB die vorgeschriebene Informationspflicht des Arbeitgebers im Falle des Betriebsübergangs so weit ausgestaltet, dass die Gefahr der fehlerhaften Information des einzelnen Arbeitnehmers wahrscheinlich wird. Im Falle der unrichtigen bzw. unvollständigen Information durch den Arbeitgeber entsteht ein unbefristetes Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers im Sinne des § 613 a Abs. 6 BGB gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses. Daraus ergeben sich für die Unternehmen und Betriebe, aber auch für die veräußernden Arbeitgeber unkalkulierbare Risiken infolge eines Betriebsübergangs. Dies trifft insbesondere kleinere und mittlere Betriebe.

Abweichend von der Richtlinie 2001/23/EG vom 12. März 2001 hat der Bundesgesetzgeber eine Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber jedem einzelnen Arbeitnehmer statuiert. Die EG-Richtlinie sieht jedoch nur eine Information der Arbeitnehmervertretung und nur hilfsweise die Unterrichtung des einzelnen Arbeitnehmers vor.

Die über die EG- rechtlichen Bestimmungen hinausgehenden Anforderungen führen zu einer Regulierung, die sich hemmend auf wirtschaftliche Aktivitäten auswirkt. Insbesondere im europäischen Vergleich kann die „Überregulierung“ zu Wettbewerbsnachteilen der hiesigen Wirtschaft führen. Sie ist deshalb beschleunigt abzubauen.

Die Verkürzung der Widerspruchsfrist des Arbeitnehmers von 1 Monat auf 3 Wochen führt zu einer schnelleren Rechtsklarheit für alle Beteiligten und entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Ziel des vorliegenden Gesetzesantrags ist die Öffnung des § 613 a BGB für landesrechtliche Alternativen, um in strukturschwachen Regionen den ökonomischen Prozess zu stärken und damit die bundesweite Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu fördern.

B. Lösung

Den einzelnen Bundesländern wird die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den derzeit geltenden Bestimmungen im Rahmen einer Deregulierung nur die gemäß der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 geforderten Bestimmungen festzusetzen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des § 613 a BGB entstehen keine Mehraufwendungen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

08.05.03

Gesetzesantrag

der Länder

Sachsen-Anhalt, Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 613 a Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB)**

Sachsen-Anhalt
Chef der Staatskanzlei
Staatsminister R. Robra

Magdeburg, den 6. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

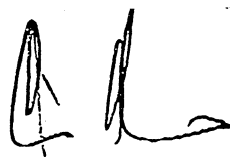
die Landesregierung von Sachsen-Anhalt und die Sächsische Staatsregierung
haben beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 613 a Bürgerliches
Gesetzbuch (BGB)**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 788. Sitzung am 23. Mai 2003 zu
setzen. Nach der Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den
Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909) (BGBl. III 400-2), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) wird wie folgt geändert:

Nach § 613 a Abs. 6 wird Abs. 7 angefügt:

„Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass das Formerfordernis gemäß Abs. 5 Satz 1 entfällt, die Frist zum Widerspruch gem. Abs. 6 auf 3 Wochen verkürzt und der Fristbeginn auf den Zugang der Unterrichtung nach Abs. 5 Ziff. 1 beschränkt wird. In Betrieben mit weniger als 5 ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern im Sinne von § 1 Betriebsverfassungsgesetz kann von einer Informationspflicht abgesehen werden.“

Art. 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am 2003 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die derzeit geltende Rechtslage in § 613 a Abs. 5 und Abs. 6 basiert in ihren Grundzügen auf der europäischen Richtlinie 2001/23/EG.

Soweit deren Regelungsinhalt zu Lasten der Arbeitgeber überschritten wird, soll die Öffnungsklausel den Ländern die Möglichkeit zur Deregulierung einräumen.

Die in der Öffnungsklausel vorgeschlagenen Punkte sind in der EG-Richtlinie nicht vorgeschrieben und können innerhalb der EU u.a. auch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Insbesondere der Wegfall der Unterrichtungspflicht wird in kleineren Betrieben den Betriebsübergang erheblich erleichtern.

Die Verkürzung der Frist von 1 Monat auf 3 Wochen führt zu einer schnelleren Rechtsklarheit für alle Beteiligten und entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur alten Rechtslage.

Dem Arbeitnehmer steht auch dann die Möglichkeit offen, gegen den geplanten Betriebsübergang Widerspruch einzulegen, wenn der Fristbeginn auf den Zugang der Unterrichtung über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs beschränkt wird. Nach der geltenden Regelung trägt allein der Arbeitgeber das Risiko für die Form und den Inhalt der Unterrichtung, wobei die nicht ordnungsgemäße Unterrichtung den Widerspruch auch noch nach Monaten oder Jahren ermöglicht. Diese Risikoverteilung geht einseitig zu Lasten des Arbeitgebers und kann durch die vorgeschlagene Öffnungsklausel beseitigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Durch die Regelung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, durch eine landesgesetzliche Regelung Abweichungen von der bestehenden gesetzlichen Regelung festzusetzen.

Hierbei kann landesgesetzlich geregelt werden:

- der Wegfall der Textform für die Unterrichtung gem. § 613 a Abs. 5 Satz 1 BGB;
- die Verkürzung der Widerspruchsfrist gem. § 613 a Abs. 6 Satz 1 BGB auf 3 Wochen;

- der Fristbeginn für den Widerspruch auf den Zugang der Unterrichtung gem. § 613 a Abs. 5 Ziff. 1 BGB;
- Wegfall der Unterrichtungspflicht gem. § 613 a Abs. 5 BGB bei Betrieben mit weniger als 5 ständig wahlberechtigte Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Betriebsverfassungsgesetz.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Artikel 1 tritt am 2003 in Kraft.